



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Niederrhein und Fachhochschule Münster	
Ggf. Standort	Mönchengladbach und Münster	
Studiengang	<i>Sozialmanagement</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2000	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	32 je Standort	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	HS NR: 43,7 FH MS: 38,8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	HS NR: 29,3 FH MS: 32,4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2005-2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	12.08.2022

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	16
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	19
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	21
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	23
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	25
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	27
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	27
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	30
<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	30
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	32

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	32
4	Datenblatt	33
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	38
5	Glossar	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, und der Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen, parallel und in identischer Form an beiden Standorten angebotene Studiengang „Sozialmanagement“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufs begleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang ist ein Verbundangebot, das getragen wird von der Fachhochschule Münster, der Hochschule Niederrhein und dem Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW (IfV) in Hagen, weshalb in der Praxis oft auch nur vom „Verbundstudium“ die Rede ist. Das vorliegende Kooperationsmodell wird in dieser Form von den drei beteiligten Parteien seit über 20 Jahren erfolgreich geführt. Der gemeinsame Studiengang wird „baugleich“ von beiden Hochschulen jeweils separat angeboten. Es werden keine Lehrveranstaltungen gemeinsam durchgeführt. Die Studierenden sind jeweils an einer der beiden Hochschulen eingeschrieben. Eine Kooperation auf der Durchführungsebene des Studiengangs besteht zwischen den Hochschulen somit nicht. Beide Hochschulen verleihen den Abschlussgrad separat und führen die Studiengänge an den jeweiligen Hochschulen selbstständig durch, genutzt werden lediglich die gleichen Studienmaterialien, die gemeinsame Prüfungsordnung und dasselbe Curriculum. Es handelt sich um einen Fernstudiengang mit erheblichen Präsenzanteilen. Diese Konzipierung bringt es mit sich, dass ein großer Teil des Studiums (ca. 70 %) mit schriftlichen Fernstudienmaterialien, zusätzlichem Literaturstudium und digital geprägten Angeboten erfolgt, und die Präsenzzeiten in Seminaren und Modulprüfungen an den Standorten ca. 30 % des Studienumfangs ausmachen.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 1.040 Stunden Präsenzstudium, 360 Stunden Praktikum und 1.600 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ist ein vorhergehender berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für die Soziale Arbeit relevanten Studienggebiet mit mindestens der Note „gut (2,3)“ sowie eine mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit nach dem erlangten ersten Studienabschluss. Beim Vorliegen von in der berufspraktischen Tätigkeit erzielten besonderen Leistungen (in der Regel festgemacht an der Übernahme von Leitungsfunktionen) kann im Einzelfall auch eine Zulassung mit einer Abschlussnote aus dem Erststudium erfolgen, die unterhalb der Note „gut (2,3)“ liegt. Das Studium soll die Studierenden befähigen, Mitarbeiter:innen in Sozialunternehmen zu führen, professionelle Hilfsangebote in der Sozialen Arbeit zu entwickeln und anzuwenden sowie insbesondere die Bedeutung organisatorischer und ökonomischer Rahmenbedingungen einschätzen zu lernen, um praxisgerechte Problemlösungen und individuelle und gesellschaftliche

Problemlagen im Rahmen der Institutionen Sozialer Arbeit bearbeiten zu können. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen finden ein seit vielen Jahren am Markt etabliertes und bewährtes Studiengangskonzept vor, das von der Hochschule Niederrhein, Standort Mönchengladbach, und der Fachhochschule Münster in gleicher Form, aber autonom voneinander einwandfrei umgesetzt wird. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Nachfrage nach dem Studiengang sowie eine große Studierendenzufriedenheit wahr. Die Ergebnisse der Absolvent:innenevaluation und die Aussagen der Absolvent:innen vor Ort bestätigen, dass ein überwiegender Teil der Absolvent:innen nach dem Abschluss einen beruflichen Aufstieg erlebt. Studierende steigen oft bereits während des Studiums in Leitungspositionen auf und fühlen sich durch das Studium sehr gut auf die wachsende Verantwortung und auf die neuen Aufgaben vorbereitet.

Die Gutachter:innen loben die erfolgreiche Umstellung auf ein hybrides Selbst-, und Fernstudium, bei dem die Hochschulen zunehmend auf digitale Lehrinhalte, Lehrbücher und kommentierte Literaturlisten setzen, statt ausschließlich auf Studienbriefe. Die Möglichkeit für die Studierenden, nach Ablauf der Regelstudienzeit zu 50% reduzierten Studiengebühren weiter zu studieren, halten die Gutachter:innen in einem berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang für sinnvoll und studierendenfreundlich.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ist gemäß § 2 Abs. 2 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ als berufsbegleitender Teilzeit-Fernstudiengang mit erheblichen Präsenzanteilen konzipiert. Der Studiengang ist ein Verbundangebot, das getragen wird von der Fachhochschule Münster, der Hochschule Niederrhein und dem Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW (IfV) in Hagen, weshalb in der Praxis oft auch nur vom „Verbundstudium“ die Rede ist. Das vorliegende Kooperationsmodell wird in dieser Form von den drei beteiligten Parteien seit über 20 Jahren erfolgreich geführt. Der gemeinsame Studiengang wird „baugleich“ von beiden Hochschulen jeweils separat angeboten. Es werden keine Lehrveranstaltungen gemeinsam durchgeführt. Die Studierenden sind jeweils an einer der beiden Hochschulen eingeschrieben. Eine Kooperation auf der Durchführungsebene des Studiengangs besteht zwischen den Hochschulen somit nicht. Beide Hochschulen verleihen den Abschlussgrad separat und führen die Studiengänge an den jeweiligen Hochschulen selbstständig durch, genutzt werden lediglich die gleichen Studienmaterialien, die gemeinsame Prüfungsordnung und dasselbe Curriculum.

Die Studierenden werden jeweils ca. sechs bis acht Monate (in Münster ca. 12 Monate) vor dem Semester über die Präsenztermine informiert, damit eine Abstimmung mit anderen privaten und beruflichen Terminen möglich ist. In jedem der vier Präsenzsemester finden fünf bis sechs Präsenzseminare an Wochenendterminen (Freitag 14 bis ca. 21 Uhr; Samstag 9 bis ca. 17 Uhr) statt. Von den genannten Präsenzterminen finden insgesamt über alle vier Semester drei Seminare in Online-Präsenz statt. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Pro Semester sind zwischen 21,5 und 24 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut den Hochschulen anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Praxisanteile sind im Studiengang durch die berufsbegleitende Struktur eingebunden. Die Kreditierung und hochschulische Rückbindung der berufsbegleitenden Praxisanteile erfolgt im Modul „Praxisreflexion zum Managementhandeln“, das in fünf Teilmodule im Umfang von jeweils vier CP (20 CP insgesamt) gegliedert und in jedem Semester vorgesehen ist. Von den 20 CP werden 14,4 CP als Praxiszeit angerechnet, 2,4 CP entfallen auf die Bearbeitung der 13 spezifischen, auf die berufliche Praxis der Studierenden bezogenen Reflexionsaufgaben, zwei CP auf das Lehrbrief-Studium und 1,2 CP auf das abschließende, 30-minütige Kolloquium.

Im Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich Sozialmanagement selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Sozialmanagement“ sind laut § 3 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem grundständigen Studiengang der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines gleichwertigen Abschlusses mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,3), der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit zu Beginn des Studiums sowie der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss dieses grundständigen Studienganges.

Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss außerhalb der Studiengänge der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit kann für eine Zulassung anerkannt werden, wenn dieser Hochschulabschluss für Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit relevant ist; in einem solchen Fall ist eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Sozialmanagement“ wird gemäß § 2 Abs. 3 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen drei und 20 CP vergeben. Die Module „Digitalisierung im Sozialwesen“ und „Praxisreflexion zum Managementhandeln“ sind in vier bzw. fünf Teilmodule gegliedert und erstrecken sich über vier bzw. fünf Semester. Die Module „Recht I“, „Evaluation“ und „Organisationsanalyse/Organisationsentwicklung“ sind in jeweils zwei Teilmodule gegliedert und erstrecken sich über jeweils zwei Semester. Die restlichen zehn Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Alle (Teil-)Module werden jedes Semester angeboten und schließen mit einer Teilmodulprüfung oder einer Studienleistung ab. Pro Semester absolvieren die Studierenden maximal fünf Prüfungen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Ange-

bots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und kreditsierte Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Sozialmanagement“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden zwischen 21,5 CP und 24 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine bzw. sind mehrere Teil-Prüfungsleistungen festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ 18 CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.040 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 360 Stunden auf Praxis und 1.600 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Praxisreflexion zum Managementhandeln“ in fünf Teilmodulen; insgesamt 20 CP). Von den 20 CP angerechneter Praxiszeit entfallen 14,4 CP auf die berufliche Praxis, zwei CP auf die individuelle Bearbeitung des Studienbriefs, 2,4 CP auf die Bearbeitung von 13 spezifischen, auf die berufliche Praxis der Studierenden bezogene Reflexionsaufgaben, und 1,2 CP auf das abschließende 30-minütige Kolloquium (inkl. Vorbereitung) im 5. Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 Abs. 1 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 4 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen halten das Studienkonzept an beiden Hochschulen für sehr gut umgesetzt. Die Weiterentwicklungen und curricularen Anpassungen an den aktuellen fachlichen Diskurs bewerten die Gutachter:innen als gelungen. Die Hochschulen setzen sich im gemeinsamen Fachausschuss adäquat mit den Entwicklungen des Berufsfeldes auseinander und speisen die Erkenntnisse in die Entwicklung ein. Die Lehrenden des Studiengangs sind nach Meinung der Gutachter:innen an beiden Hochschulen sehr engagiert und fachlich-methodisch durchweg gut geeignet, die Inhalte zu vermitteln.

Die Umstellung auf ein hybrides System zur Umsetzung des Selbst- und Fernstudiums, das zunehmend auf die Nutzung digitaler Lerninhalte, kommentierter Literaturlisten und Lehrbücher, als Ergänzung zu Studienbriefen setzt, ist nach Ansicht der Gutachter:innen besser geeignet, die aktuellen fachlichen Diskurse aufzugreifen. Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule an dieser Stelle weiterführende Erläuterungen zur transparenten Abbildung der Erbringung des erforderlichen Workload gemacht. Die Gutachter:innen können die weitere Entwicklung der Studienbriefe sowie der Nutzung von Lehrbüchern, kommentierten Literaturlisten und digitalen Lehrinhalten nach den Ausführungen der Hochschule gut nachvollziehen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Zentrales Qualifikationsziel des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sozialmanagement“ ist es, Managementkompetenzen auf Seiten der Mitarbeitenden von Sozialunternehmen wissenschaftlich fundiert und praxisnah zu entwickeln und zu fördern. Als zentrale Managementkompetenzen definiert die Hochschule vor allem die im Folgenden genannten: Als Vorbild arbeiten und auftreten und dabei Vertrauen schenken und ermöglichen; klare Ziele und Perspektiven definieren; Lernfähigkeit der Mitarbeiter:innen fördern und deren Potenziale ausschöpfen; fair und transparent kommunizieren; ergebnisorientiert arbeiten und führen; unternehmerisch denken und handeln. Der Studiengang verfolgt weiterhin das Ziel, Fachkräften in der Sozialen Arbeit umfassende Kompetenzen zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, Strukturierungs- und Führungsaufgaben auf den unterschiedlichen Hierarchie-Ebenen in Einrichtungen der Sozialen Arbeit zu erkennen, zu analysieren, zu reflektieren und kompetent zu bewältigen. Die Strukturierungs- und Führungsaufgaben, die von den Fachkräften in diesem Sinne bewältigt werden, ergeben sich in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, sozialpolitischer, personaler und organisatorischer Hinsicht.

Hierzu wird einerseits in den einzelnen Modulen, wie z.B. BWL, Recht, Marketing, Qualitätsmanagement oder Leitung und Personalmanagement grundlegendes und spezielles Wissen und Verstehen in Bezug auf typische Methoden, Prinzipien, Konzepte, Digitalisierung und Arbeitswei-

sen vermittelt (fachliche Kompetenzen), andererseits werden aber auch grundlegende und fachunabhängige Kompetenzen („soft skills“) wie z.B. Teamfähigkeit, Fähigkeit zum vernetzten Denken oder Kommunikationsfähigkeit eingeübt (überfachliche Kompetenzen).

Mögliche Berufsfelder finden sich für die Absolvent:innen in den „Führungsetagen“ aller Einrichtungen und Ämter im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich. In diesem Sinne starten Studierende teils in den Studiengang, weil sie gerade in eine Führungsposition befördert wurden und sich „nachqualifizieren“ wollen, und teils, weil sie ausreichend operativ gearbeitet haben und sich für eine Beförderung in eine Führungsposition qualifizieren und empfehlen wollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen durchgängig das Master-Niveau ab.

Vor Ort sprechen die Gutachter:innen mit den Hochschulen über die sich mit Abschluss des Studiums ergebenden Berufsmöglichkeiten. Die Hochschulen berichtet, dass die Studierenden häufig bereits während des Studiums beruflich in eine Leitungsposition aufsteigen. Dies wird von den anwesenden Studierenden bestätigt. Viele studieren den Studiengang mit dem Ziel, in eine Leitungsposition einzumünden (bzw. sind vor Aufnahme des Studiums in eine Leitungsposition gekommen) und werden dabei häufig von dem:r Arbeitgeber:in der studienbegleitenden Tätigkeit finanziell unterstützt. Die im Studiengang gewonnenen Qualifikationen befähigen die Studierenden nach Ansicht der Gutachter:innen sehr gut für den Aufstieg in Leitungspositionen aller Einrichtungen und Ämter im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich. Die Evaluationsergebnisse der Absolvent:innenbefragungen bestätigen diesen Eindruck.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Sozialmanagement“ ist an beiden Hochschulen wie folgt aufgebaut:

1. Semester			
<i>Module</i>	<i>CP</i>	<i>Präsenz- tage</i>	<i>Prüfungsanforderung im Semester</i>
Einführung in das Studium	3	2	Hausarbeit
Praxisreflexion zum Managementhandeln (1. Teilmodul)	4	-	(Online-Teilprüfungen)
Evaluation (1. Teilmodul)	4	2	
Sozialpolitik und nachhaltige Entwicklung	5	2	Hausarbeit
Digitalisierung im Sozialwesen (1. Teilmodul)	2	2	
BWL I	6	2	Klausur
<i>1. Semester insgesamt:</i>	<i>24</i>	<i>10</i>	
2. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (2. Teilmodul)	4	-	(Online-Teilprüfungen)
Evaluation (2. Teilmodul)	4	2	Hausarbeit (Evaluations- bericht)
Digitalisierung im Sozialwesen – Online- Begleitung (2. Teilmodul)	0,5	-	
BWL II	8	4	Klausur
Marketing in der Sozialen Arbeit	4	2	Hausarbeit
Organisationsanalyse / Organisationsent- wicklung (1. Teilmodul)	5	2	
<i>2. Semester insgesamt:</i>	<i>25,5</i>	<i>10</i>	
3. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (3. Teilmodul)	4	-	(Online-Teilprüfungen)
Digitalisierung im Sozialwesen (3. Teilmodul)	1	1	
Organisationsanalyse / Organisationsent- wicklung (2. Teilmodul)	5	2	mündliche oder schriftliche Prüfung
Qualitätsmanagement	5	4	Hausarbeit
Kommunikation-Präsentation-Moderation	5	4	mündliche oder schriftliche Prüfung
Recht I (1. Teilmodul)	5	2	
<i>3. Semester insgesamt:</i>	<i>25</i>	<i>13</i>	

4. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (4. Teilmodul)	4	-	(Online-Teilprüfungen)
Digitalisierung im Sozialwesen (4. Teilmodul)	1,5	1	Digi-Projekt: Kleingruppen- Ergebnispräsentation und individuelle Projekt-Skizze
Leitung und Personalmanagement	7	4	mündliche oder schriftliche Prüfung
Recht I (2. Teilmodul)	3	2	Klausur
Recht II	6	4 (MS 2)	Klausur
<i>4. Semester insgesamt:</i>	<i>21,5</i>	<i>11</i>	
5. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (5. Teilmodul)	4	-	Abschlusskolloquium zum Modul (unter Einbezug der Teilprüfungen aus den vor- herigen 4 Semestern)
Masterarbeit und Kolloquium	20	-	Masterarbeit; Kolloquium
<i>5. Semester insgesamt:</i>	<i>24</i>	<i>-</i>	
gesamter Studienverlauf (5 Semester):	120	44 (MS 42)	

Das Curriculum verfolgt einen sukzessiven Wissenserwerb und baut inhaltlich aufeinander auf. Das Modul „Praxisreflexion zum Managementhandeln in Einrichtungen der Sozialen Arbeit“ läuft als roter Faden und als verbindendes Element durch das komplette Studium. Mit diesem Modul wird die systematische Bezugnahme der einzelnen Module auf die betriebliche Praxis und auf die praktischen Managementvollzüge im Praxisfeld der Studierenden gestärkt und zusätzlich curricular verankert. Da sich das Modul über das gesamte Studium erstreckt, besteht die Modulprüfung aus dreizehn, über das gesamte Studium verteilten Teilprüfungen. Vom ersten bis vierten Semester müssen jeweils unbenotete Teilprüfungen (als Vorleistungen) abgelegt werden. Im fünften Semester erfolgt ein das Modul abschließendes Kolloquium (mündliche Prüfung) von 30 Min. Dauer. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erhält nur, wer zu jedem anderen Modul im oben dargestellten Sinne ein Testat (unbenotete Vorleistung) vorlegen kann. Die Modulnote ergibt sich dann aus der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung. Die fünf Teilmodule werden mit insgesamt 20 CP gewertet. Von den 20 CP werden 14,4 CP als Praxiszeit angerechnet, 2,4 CP entfallen auf die Bearbeitung der 13 spezifischen, auf die berufliche Praxis der Studierenden bezogenen Reflexionsaufgaben, zwei CP auf das Lehrbrief-Studium und 1,2 CP auf das abschließende, 30-minütige Kolloquium.

Das Modul „Digitalisierung im Sozialwesen“ ist aufgrund seiner inhaltlichen, interdependent mit allen anderen Modulen verbundenen Ausrichtung, als Querschnittsmodul vom 1. bis zum 4. Semester aufzufassen. Die Studierenden erhalten im ersten Semester in einer zweitägigen Präsenzveranstaltung nicht nur fachliche Basics vermittelt, sondern werden auch mit den Digitalisierungs-Praxisprojekten vertraut gemacht, die sie in Kleingruppen zu bearbeiten und im 4. Semester als Prüfungsteil zu präsentieren haben. Dieses Modul ist an der FH Münster und an der HS Niederrhein unterschiedlich gestaltet. Die FH Münster verlangt, dass sich ein Modul nie über mehr als zwei Semester erstrecken darf. In Münster gibt es daher zwei (Teil)Module, von denen auch das erste mit einer (Zwischen-)Prüfung endet.

Das Studium ist in Fernstudien-Anteile (ca. 70 %) mit klassischen Studienbriefen, anderen Fernstudienmaterialien, zusätzlichem Literaturstudium und digital geprägten Angeboten sowie in Präsenz-Anteile (ca. 30 %) strukturiert. Die Studierenden werden jeweils ca. 6 - 8 Monate (in Münster ca. 12 Monate) vor dem Semester über die Präsenztermine informiert. In jedem der vier Präsenz-Semester finden fünf bis sechs Präsenzseminare an Wochenendterminen (Freitag 14 bis ca. 21 Uhr; Samstag 9 bis ca. 17 Uhr) statt. Von diesen finden insgesamt über alle vier Semester drei Seminare online statt.

Als Lehrformen kommen im Studiengang Seminare, Online-Lehrveranstaltungen und Übungen zum Einsatz. Als Lernformen kommen im Studiengang Studienbriefe, Online-Inputs (z.B. Videos), vor- und nachbereitende reflektorische Auseinandersetzungen, Gruppenarbeiten und die Planung und Durchführung einer Praxisevaluation zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich danach, wie die Hochschulen mit dem heterogenen Zugangswissen der Studierenden umgeht, die aus verschiedenen Fachbereichen stammen. Die Hochschulen legen dar, dass die Heterogenität des Vorwissens sich je nach Kohorte unterscheidet und es als eine wichtige Qualität der Lehrenden gesehen wird, die Gruppen zusammenzubringen. Die **Hochschule Niederrhein** erklärt, dass in den Modulen, welche die Studierenden erfahrungsgemäß vor besondere fachliche Herausforderungen stellen, Tutorien eingeführt wurden. Die Hochschule verweist hier z.B. auf die Tutorien zu den Modulen „Betriebswirtschaftslehre I“ und „Betriebswirtschaftslehre II“. Die beiden Tutorien werden in Präsenz angeboten und bieten den Studierenden eine niedrigschwellige Möglichkeit begleitend zu den Modulen Wissens- und Verständnislücken aufzuarbeiten. Die Gutachter:innen halten Tutorien grundsätzlich für eine vielversprechende Möglichkeit heterogenes Zugangswissen auszugleichen und stimmen der Hochschule zu, dass insbesondere in den betriebswirtschaftlichen Modulen ein großer Bedarf zum Wissensausgleich besteht. Die **Fachhochschule Münster** erklärt zur Nachfrage der Gutachter:innen, dass in Münster sechs Wochen vor dem Start jedes Moduls eine fakultative Online-Veranstaltung stattfindet. Hierbei stellt die Hochschule eine Transparenz über die im Modul vorkommenden Themen her und nimmt mit Hilfe kleinerer Aufgaben eine Wissensstandermittlung der anwesenden Studierenden vor. Die Gutachter:innen loben das Modell der Hochschule Münster und empfehlen der Hochschule Niederrhein, das Modell der Fachhochschule Münster zum Ausgleich des heterogenen Zugangswissens zu übernehmen.

Die Gutachter:innen sprechen mit den Hochschulen über die Sinnhaftigkeit eines Coaching-Angebots im Studiengang. Die Hochschulen verweisen auf das Modul „Kommunikation – Präsentation - Moderation“, hier ist ein Präsenzwochenende enthalten, während dem die Studierenden ihr eigenes Praxishandeln reflektieren und damit auch zur Entwicklung ihres Führungsstils beitragen. Die Hochschulen legen großen Wert darauf, ein Verständnis von lebenslangem Lernen und Reflexivität, als inhärenten Teil des Selbst der Studierenden zu integrieren. Die Hochschulen haben bislang kein explizites Coaching-Modul in den Studiengang integriert, sehen jedoch viele relevante Elemente des Coachings zur Entwicklung einer Führungspersönlichkeit im Studiengang integriert. Die Fachhochschule Münster legt dar, dass an der Fachhochschule eine „Coaching-Allianz“ existiert, die allen Studierenden offensteht und man prüfen werde, ob sich diese strukturell mit dem Studiengang verbinden lasse. Die Gutachter:innen begrüßen dies als sinnvolle Ergänzung zum Studienangebot.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen angeregt mit der Hochschule über die Querschnittsthemen im Studiengang. Das erste Querschnittsthema „Digitalisierung im Sozialwesen“ ist nach Ansicht der Gutachter:innen sehr sinnvoll aufgebaut und gut in den Studienverlauf integriert. Die Gutachter:innen merken an, dass sich das Modul an der Hochschule Niederrhein de facto über vier Semester erstreckt. Die Hochschule erklärt, dass die Teilmodule jedes Semester angeboten werden und die vier Teilmodule mit einer benoteten Prüfung am Ende abschließen. Somit führt das Querschnittsmodul in der derzeitigen Form auch an der Hochschule Niederrhein nicht zu Einschränkungen in der Studierbarkeit. Die Gutachter:innen stimmen dem zu. Als zweites Querschnittsthema hat die Hochschule in den Unterlagen „Nachhaltigkeit“ benannt. Die Hochschulen

erklären, dass dies ein Thema ist, dass viele der Lehrenden aus persönlicher Überzeugung vertreten. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist das Thema im Studienverlauf bisher wenig explizit abgebildet. Die Hochschulen verweisen darauf, dass die Vermittlung des Themas bereits im ersten Semester im Modul „Sozialpolitik und nachhaltige Entwicklung“ beginnt und an verschiedenen Stellen im weiteren Studienverlauf integriert ist. Die beiden Hochschulen bringen teilweise unterschiedliche Diskursseiten des Themas Nachhaltigkeit in den Studiengang mit ein, was den Studierenden einen umfassenden Einblick in die Thematik verschafft und den Blick der Studierenden auf Management beeinflusst. Die Gutachter:innen begrüßen den Diskurs zum Thema und die Entwicklung im Studiengang. Sie empfehlen den Hochschulen, dass der Studiengang sich dem Diskurs zu „Nachhaltigkeit“ stellen sollte und das Thema, wo es angezeigt ist, konsequenter als Querschnittsthema in das Curriculum aufnehmen könnte.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule **Niederrhein**, sollte das Modell der Fachhochschule Münster zum Ausgleich des heterogenen Zugangswissens übernehmen.
- Der Studiengang sollte sich dem Diskurs zum Thema „Nachhaltigkeit“ stellen und das Thema, wo es angezeigt ist, konsequenter als Querschnittsthema aufnehmen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die **Hochschule Niederrhein** verfügt über ein International Office (Standort Krefeld) und fördert durch verschiedene Programme (z.B. Erasmus+, PROMOS, HAW.International) Auslandsaufenthalte von Studierenden und Mitarbeitenden. Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über Kontakte zu 17 ausländischen Hochschulen, dazu zählen elf aktuelle Partnerhochschulen im ERASMUS+ Programm (Stand Juni 2022).

Die Studierenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs Sozialmanagement belegen erfahrungsgemäß, laut Hochschule, nur in Ausnahmen Auslandssemester. In den letzten Jahren waren es in Mönchengladbach zwei Studierende, die ein Semester im Ausland verbracht haben. Die Hochschule legt dar, dass die berufsbegleitend Studierenden mit den drei Säulen ihres Lebens, Arbeit, Studium und Familie, ausgelastet sind und in der Regel keine mehrmonatigen Auslandsaufenthalte realisieren können. Bezüglich der mehrsemestrigen Module und den dadurch möglichen negativen Auswirkungen auf die Mobilität, erklärt die Hochschule Niederrhein, dass die Kombination von Fernstudium mit Präsenzanteilen es den Studierenden ermöglicht, das Studium zu großen Teilen an die Erfordernisse ihres Arbeits- und Privatlebens anzupassen. Ferner haben die Studierenden jederzeit die Möglichkeit, ein Semester auszusetzen und in eine nachfolgende Studiengruppe zu wechseln, Module, Prüfungen oder die Abschlussarbeit zu verschieben etc. Diese Flexibilität wird von Studierenden, laut Hochschule, geschätzt und genutzt. Zudem werden in jedem Semester stets alle Module und alle Präsenzveranstaltungen angeboten, sodass die Studierenden in jedem einzelnen Semester mehrsemestrige Module unterbrechen resp. wiederaufnehmen können.

Die **Fachhochschule Münster** verfügt über ein International Office und fördert durch verschiedene Programme (z.B. Erasmus+, PROMOS, HAW. International) Auslandsaufenthalte von Studierenden und Mitarbeitenden. Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über Kontakte zu 18 ausländischen Hochschulen, dazu zählen aktuell elf Partnerhochschulen im ERASMUS+ Programm (Stand Juni 2022).

Mit Blick auf die Studierenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs Sozialmanagement lässt sich auch für den Standort Münster feststellen, dass Auslandssemester eine Ausnahme sind. In den letzten Jahren hat kein:e Student:in ein Auslandssemester absolviert. Grundsätzlich sieht die FH Münster die Studierenden mit den drei Säulen des Lebens, Arbeit, Studium und Familie, ausgelastet. Hinzu kommt, dass sich die Studierenden, laut Hochschule, zu großen Teilen in einem Alter und damit in einer Lebensphase befinden, in der Auslandsaufenthalte auch aus Gründen jenseits des Studiums schwer zu realisieren sind. Auch an der FH Münster werden in jedem Semester alle Module und Präsenzveranstaltungen angeboten, was den Studierenden größtmögliche Flexibilität ermöglicht.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 4 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit den Hochschulen über die bisherigen Erfahrungen mit Auslandsaufenthalten. Die Hochschulen legen dar, dass durch die besondere Situation der Studierenden, von denen viele in hohem Umfang berufstätig sind und/oder familiäre Verpflichtungen haben, Auslandsaufenthalte keine große Rolle gespielt haben. Dass das Studium häufig mit einem beruflichen Aufstieg und der Wahrnehmung neuer Aufgaben und Herausforderungen verbunden ist, erschwert laut Hochschulen die Realisierung eines Auslandsaufenthaltes zusätzlich. An beiden Hochschulen zusammen haben in den vergangenen Jahren zwei Studierende ein Auslandssemester absolviert. Die Hochschulen erklären, während den Gesprächen mit den Studierenden zur Vorbereitung des Akkreditierungsverfahrens jedoch durchaus ein entsprechendes Interesse wahrgenommen zu haben. Die Hochschulen haben dies bereits im Vorfeld der Begehung aufgegriffen und erstellen zum Zeitpunkt der Begutachtung Informationen zur Unterstützung von Studierenden mit dem Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt. Die Fachhochschule Münster erklärt zudem, dass ein Lehraustausch bzw. Lehrexport mit Hochschulen im skandinavischen Raum geplant ist. Die Gutachter:innen begrüßen dies ausdrücklich. Da die Module, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken, jeweils mit einer Modulabschlussprüfung enden (bzw. mit Online-Teilprüfungen im Modul „Praxisreflexion zum Managementhandeln“) und jedes der Teilmodule in jedem Semester angeboten wird, wirkt sich diese Struktur nach Auffassung der Gutachter:innen nicht hinderlich auf die Wahrnehmung von Mobilitätschancen auf.

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind an beiden Hochschulen im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Allerdings ist zu erwarten, dass aufgrund der Berufstätigkeit nur wenige Studierende einen Auslandsaufenthalt realisieren können.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 9 Abs. 1 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Da im berufsbegleitenden Masterstudiengang Sozialmanagement alle Lehrenden auf Honorarbasis tätig sind, und nach erbrachten Lehrtagen honoriert werden, werden hier die beiden regelmäßigen Lehrtage am Wochenende wie folgt in SWS umgerechnet:

Freitag, 14–21 Uhr \equiv 4 x 90 Min. Lehre + 3 x 20 Min. Pause \equiv 360 Min. Lehre

Samstag, 9–17 Uhr \equiv 4,5 x 90 Min. Lehre + 3,75 x 20 Min. Pause \equiv 405 Min. Lehre

\Rightarrow 765 Min. Lehre: 45 Min.: 14 Wochen \varnothing Lehre/Sem. \equiv 1,2 SWS

Vor diesem Hintergrund verstehen sich die anhängenden Lehrverflechtungsmatrixen, die nach „Professoraler Lehre“ einerseits und nach „Lehrbeauftragten“ andererseits differenzieren.

Die **Hochschule Niederrhein** hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden an der Hochschule eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/ihr Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang Sozialmanagement sind sieben hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 29,4 SWS 57 % (16,8 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 43 % (12,6 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im fünften Semester betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:10,8. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 57 % (16,8 SWS).

Die **Fachhochschule Münster** hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden im Studiengang an der Fachhochschule Münster eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/ihr Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zehn hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 29,4 SWS 80 % (23,4 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 20 % (6 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im fünften Semester betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:10,8. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 80 % (23,4 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Sozialmanagement“ und das Lehrdeputat hervor.

Sowohl die **Hochschule Niederrhein** als auch die **Fachhochschule Münster** sind Mitglieder des Netzwerks „Hochschuldidaktische Weiterbildung Nordrhein-Westfalen“ (hdw nrw) und bieten ihren Lehrenden bei Bedarf jederzeit an, die Qualität ihrer Lehre sichernde Weiterbildungsveranstaltungen, Coachings oder Ähnliches dort in Anspruch zu nehmen.

Das Netzwerk hdw nrw, Hochschuldidaktische Weiterbildung der 20 Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen besteht seit 1999 und ist das älteste rein hochschuldidaktische Netzwerk in Deutschland. Es bietet Workshops, Coaching, fachdidaktische Arbeitskreise und Zertifikate für alle Lehrenden an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im weiterbildenden Masterstudiengang „Sozialmanagement“ an der **Hochschule Niederrhein** und an der **Fachhochschule Münster** ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Studierenden berichten von einem hohen Engagement und einer hohen fachlichen Kompetenz der Lehrenden. Die Gutachter:innen stimmen dem zu.

Vor Ort sprechen die Gutachter:innen mit den Hochschulen über mögliche Deputatsreduktionen für Lehrende und insbesondere für die jeweilige Studiengangsleitung. Die Hochschulen erläutern, dass grundsätzlich eine Deputatsreduktion für bestimmte „Sondertatbestände“ beantragt werden kann. Dies ist transparent und zentral geregelt und wird allen Antragssteller:innen gleich gewährt. Im weiterbildenden Masterstudiengang arbeiten die Hochschulen jedoch nicht mit Deputatsreduktionen, stattdessen erbringen die Lehrenden die Lehre im Nebenamt und erhalten dafür eine Vergütung, ebenso wird mit den Studiengangsleitungen an beiden Hochschulen verfahren. Die Hochschulen merken an, dass die Leitungen des Studiengangs Teile des Fachbereichs und damit des Kollegiums sind und somit eine inhaltliche Rückkoppelung und Anbindung an die Hochschule und den Fachbereich gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Am **Standort Mönchengladbach der Hochschule Niederrhein** steht den Studierenden ein:e zuständige:r Dozent:in als Studiengangskoordinator:in zur Verfügung. Unterstützt wird diese Stelle durch den Dekan des Fachbereichs Sozialwesen. Der:die Koordinator:in ist z.B. zuständig für die Planung der Präsenztermine, für die Vertretung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein gegenüber den anderen beteiligten Institutionen, für die Organisation des Prüfungsbetriebs, für die Akquise von Dozent:innen für Präsenzseminare, für die Akquise von Autor:innen für die Studienbriefe, für die regelmäßige Aktualisierung der Lehrbriefe und für die Abstimmung mit den Dozent:innen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Studien- und Prüfungsbetriebs im Rahmen der ca. einmal jährlich stattfindender Dozent:innen-Treffen sowie für das Marketing. In die Begleitung und Verwaltung des weiterbildenden Masterstudiengangs Sozialmanagement sind überdies das Studierendenbüro und das Prüfungsamt der Hochschule Niederrhein eingebunden.

Alle Präsenzseminare finden in den Räumen der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, statt. Hier stehen ausreichend räumliche Ressourcen zur Durchführung der Präsenztermine zur Verfügung. Für die Präsenzseminare in den Modulen „Digitalisierung im Sozialwesen“ und „Evaluation“ steht das „Medienzentrum“ des Fachbereichs zur Verfügung, in dem bis zu 17 PCs für Lehrzwecke genutzt werden können. Den Lehrenden steht zudem noch ein weiterer Raum mit 15 arbeitsfähigen PCs zur Verfügung. Die Ausstattung der Räume ist auf einen Seminarbetrieb ausgerichtet (TeamBoard-Systeme; Beamer; PC; Notebook-Anschlüsse; Pinnwände; Flip Charts; kameragestützte `Overheadprojektoren` etc.). Die Studierenden können über einen VPN-Client oder die Authentifizierung über die Bibliotheksnummer per EZ-Proxy oder die Hochschulkennung per Shibboleth auf die elektronischen Bibliotheksbestände zugreifen.

Die Bibliothek der Hochschule Niederrhein verfügt über: Monografien (Print und elektronisch): 182.000; lfd. Zeitschriften (Print): 522; lizenzierte elektr. Zeitschriften (überwiegend über Pakete): 8.359 sowie 59 Datenbanken. Einschlägige Datenbanken sind z.B. Beck online, Content select, EBSCO academic search permier, EBSCO eBook Collection, elektronische Zeitschriften des Verlags Hogrefe, Emerald eJournals / Health & Social Care, Fachportal Pädagogik, Juris, Kluwer Law International Journal, Nautos (ehemals Perinorm), Nomos eLibrary, OECD iLibrary statistics, Proquest Sociology Full Text, PsyJournals, Science Direct, SocINDEX with Full Text, SpringerLink mit E-Books, Statista, Taylor & Francis Online Archives (1799-2000), Web of Science und Wiso.

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken sind: montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Am **Standort Münster der Fachhochschule Münster** ist eine vom Dekan und vom Fachbereichsrat Beauftragte:r eingesetzt, die:der den Studiengang leitet. Diese Stelle ist z.B. zuständig für die Vertretung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Münster gegenüber den anderen beteiligten Institutionen, für die Regelung aller organisatorischen Belange für die Durchführung des Studiengangs, für die Evaluation und Qualitätsentwicklung im Studiengang, für die Organisation des Prüfungsbetriebs, für die Akquise von Dozent:innen für Präsenzseminare, für die Akquise von Autor:innen für Studienbriefe, für die regelmäßige Aktualisierung der Lehrbriefe, für die Abstimmung mit den Dozent:innen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Studien- und Prüfungsbetriebs im Rahmen der ca. einmal jährlich stattfindender Dozent:innen-Treffen und für das Marketing. Für die Digitalisierung der Studienstrukturen im Rahmen der Weiterentwicklung des Curriculums des weiterbildenden Studiengangs Sozialmanagement ist seit Oktober 2019 ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in Vollzeit zuständig. Seit März 2022 ist zudem eine Verwaltungsmitarbeiterin als zentrale Ansprechperson für die Teilnehmenden in allen administrativen Fragen des Studiengangs zuständig.

Alle Präsenzseminare finden in den für diesen Zweck geeigneten Räumen der FH Münster, Fachbereich Sozialwesen, in der Regel im Gebäudeteil „Johann-Krane-Weg 23“ statt; dort befindet sich auch ein Studiengangbüro. In allen Räumen ist der Zugang zu WLAN gewährleistet. Für die Verwaltung des Studiengangs existiert ein eigenes Büro mit der üblichen und erforderlichen Ausstattung als Anlaufpunkt für die Studierenden. Die sonstige Ausstattung des Fachbereichs (Zoom-Zugänge, Softwarelizenzen etc.) wird für den Studiengang mitgenutzt. Die FH Münster verwendet den EZProxy, dadurch können alle Medien von überall aus dem Katalog FINDEX heraus aufgerufen und genutzt werden. Zur Authentifizierung benötigen die Studierenden lediglich die FH Kennung, sofern sie sich außerhalb des Campus befinden.

Die Bibliothek der Fachhochschule Münster verfügt über knapp 49.000 Medien in gedruckter Form (Bücher, Zeitschriften, Tests etc.) in der Bereichsbibliothek für Sozialwesen und Gesundheit und Zugriffsmöglichkeit auf ca. 550.000 E-Books, 102.143 E-Journals (s. DBS Statistik oder Recherche im Katalog FINDEX). Die verfügbaren Datenbanken sind unter <https://fhb-muenster.digibib.net/eres> einsehbar. Alle Datenbanken können genutzt werden, im Bereich Sozialwesen verfügt die FH Münster derzeit über 25 Datenbanken im Vollzugriff, darunter Juris, Statista, Wiso, Psyn dex, Web of Science oder Sociology Source Ultimate.

Die Öffnungszeiten der Bereichsbibliothek Hüfferstiftung der FH Münster sind: montags bis freitags von 9 bis 20 Uhr und am Samstag von 10 bis 15 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der finanziellen Situation des Studiengangs und den genutzten administrativen Ressourcen. Die Hochschulen erklären, dass sich der Studiengang finanziell komplett selbst trägt. Ein kleiner Teil der Gebühreneinnahmen geht für zentral genutzte Leistungen an die Hochschulleitung. Die Hochschulen legen dar, dass hierfür alle zentralen Einrichtungen der Hochschulen und Fachbereiche genutzt werden können (z.B. Prüfungsamt, Bibliothek, Beratungsangebote, Studierendensekretariat). Die Verwaltung der übergreifenden organisatorischen Bereiche wird somit auf den Hochschulebenen geregelt. Die Hochschulen erklären, dass das studiengangsbezogene Verwaltungshandeln aber weitgehend abgekoppelt ist und durch die Studiengangsleitungen geleistet wird. Die Gutachter:innen halten diese Lösung für praktikabel und angemessen.

Ein weiteres Thema vor Ort war die technische Seite des Digitalisierungskonzeptes im Studiengang. Die Hochschulen erläutern, dass die Ausweitung digitaler Prüfungsformate und digitaler Verwaltungsprozesse kontinuierlich zunehme. Im Studiengang wird auf Moodle für asynchrone Lehrformate und Zoom für synchrone Lehrformate zurückgegriffen, das Selbstlernkonzept der Studienbriefe wird so sukzessive auch durch digitale Lösungen erweitert. Die Hochschule baut die Rechnerkapazität beständig aus, orientiert sich vermehrt aber hin zu Cloud-Lösungen, da den lokalen Systemen zunehmend Grenzen gesetzt sind. Die Lehrenden des Studiengangs haben an beiden Hochschulen die Möglichkeit, Lehrvideos, Podcasts, Videocasts etc. zu produzieren. Zu-

dem besteht ein Zweijahresrahmenvertrag mit einem Allround Anbieter von Videolösungen. Einige der im Studiengang genutzten digitalen Lehrinhalte werden so in eigener Regie produziert und andere mit Hilfe von professionellen Anbieter:innen. Die Gutachter:innen können sich vor Ort von den guten technischen Möglichkeiten überzeugen, auf die der Studiengang zurückgreifen kann.

Nach Einschätzung des Gutachter:innengremiums sind an beiden Hochschulen gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Sozialmanagement“ gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Entsprechend dem weiterbildenden, berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs dominieren in allen Modulprüfungen solche Prüfungsaufgaben, die auf den Transfer von Theorie in die Praxis des Managements in Organisationen der Sozialen Arbeit ausgerichtet sind. Diese kompetenzorientierte Ausrichtung der Prüfungen wird gebündelt und verstärkt in der Prüfungsstruktur zum Modul „Praxisreflexion zum Managementhandeln in Einrichtungen der Sozialen Arbeit“: Hier werden neben den anwendungsbezogenen Prüfungsvorleistungen, die sich auf die einzelnen Studienmodule beziehen, in einem abschließenden Prüfungsgespräch die Kompetenzen zum praxisbezogenen Zusammenfügen der verschiedenen Managementbereiche und zur Reflexion der Bezüge zwischen Managementaufgaben in einem Sozialunternehmen zum Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfungsformen sind in § 15 bis 18 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ definiert und geregelt. In den beiden identischen Modulhandbüchern für den Masterstudiengang „Sozialmanagement“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Online-Teilprüfungen sowie eine Kleingruppen-Ergebnispräsentation und individuelle Projekt-Skizzen zum Einsatz. Im ersten, zweiten und dritten Semester leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, im vierten Semester fünf Prüfungen, im fünften Semester folgt die Abschlussarbeit inklusive dem Kolloquium sowie das Abschlusskolloquium zum Modul „Praxisreflexion zum Managementhandeln“. Im ersten bis vierten Semester ist eine der aufgeführten Prüfungen jeweils eine Online-Teilprüfung des Moduls „Praxisreflexion zum Managementhandeln“.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit den Hochschulen über die Prüfungslast und den Prüfungsbetrieb im Studiengang. Die Evaluationsergebnisse zeigen eine angemessene Prüfungslast. Die Studierenden bestätigen diesen Eindruck, merken aber an, dass das dritte und vierte Semester relativ arbeitsintensiv sei. Die Studierenden erklären, dass diese Belastungsspitze aber transparent kommuniziert wurde und Prüfungen ohne Probleme geschoben werden können. Da alle (Teil-)Module jedes Semester stattfinden, ist das Nachholen einzelner Module und Prüfungen vereinfacht. Die Hochschulen erläutern, dass die Abbrüche im Studiengang erfahrungsgemäß nicht aufgrund der Prüfungslast geschehen, sondern aus Mehrfachbelastungen, betreffend beruflichen und familiären Verpflichtungen, resultieren. Die Prüfungsfristen sind einheitlich bis Ende der jeweiligen Semester gelegt, Modulabschlussprüfungen in Form von Hausarbeiten o.ä. können aber auch früher abgegeben werden. Die Hochschulen kommunizieren die Prüfungstermine und

-arten frühzeitig und transparent und tragen so zu einem verlässlichen und planbaren Prüfungsbetrieb bei.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Ablauf der Online-Teilprüfungen im Modul „Praxisreflexion zum Managementhandeln“. Die Hochschulen erläutern, dass es sich bei den Teilprüfungen um Testate handelt, die lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Testate umfassen jeweils zwei bis drei Seiten zu einem vorgegebenen Thema. Die Testate können, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, mehrfach neu eingereicht werden. Wenn alle vier Testate bestanden sind, können sich die Studierenden zur Prüfungsleistung im fünften Semester anmelden.

Auf die Nachfrage der Gutachter:innen zur Nutzung von Online-Prüfungen insgesamt im Studiengang, erklären die Hochschulen, dass insbesondere mündliche Prüfungen online durchgeführt werden. Hier greifen die Hochschulen standardmäßig auf mindestens zwei Prüfer:innen zurück. In den Modulen „Recht I“ und „Recht II“ nutzen die Hochschulen Online-Klausuren, dieses Prüfungsformat hat sich nach Aussage der Hochschulen bewährt. Insgesamt legen die Hochschulen Wert darauf, möglichst berufsfeldnahe Prüfungsformen zu wählen. Als Beispiel führen die Hochschulen die Prüfung zu den BWL Modulen an, hier arbeiten die Hochschulen in den Klausuren auch mit Excel-Sheets.

Die Gutachter:innen sprechen mit den Hochschulen über das Feedback an die Studierenden zu Modulabschlussprüfungen. Die Hochschulen legen dar, dass hier seitens der Hochschulen keine konkreten Vorgaben an die Lehrenden gemacht werden, ein Feedback ist aber durchaus erwünscht. Die Studierenden merken an, dass manche der Lehrenden ein umfassendes schriftliches Feedback zu Modulabschlussprüfungen geben, andere nicht. Die Gutachter:innen sehen den Feedbackprozess nach Prüfungen, insbesondere Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen als wichtigen Lernprozess für die Studierenden. Die Gutachter:innen empfehlen den Hochschulen, eine Vereinheitlichung der Feedbackkultur zu Modulabschlussprüfungen zu schaffen.

Ein weiterer Punkt im Gespräch vor Ort war die Arbeitsbelastung der Dozent:innen für die Modulabschlussprüfungen und Abschlussarbeiten. Die Hochschulen erklären, dass die Idee ist, möglichst alle Module mit zwei Lehrenden zu besetzen. Dadurch sollen unter anderem auch Ausfälle von Veranstaltungen vermieden und ein alternierender Rhythmus der Moduldurchführung etabliert werden. Bisher konnte dies noch nicht für alle Module realisiert werden. Mit der Doppelbesetzung hätten die Hochschulen perspektivisch (bei 13 zu vertretenden Modulen) jeweils 26 Lehrende als Prüfer:innen zur Verfügung. Erfahrungsgemäß kommen zwei bis drei Masterarbeiten auf jeden Lehrenden. Auch Lehrbeauftragte können Abschlussarbeiten betreuen, falls diese über die Prüfberechtigung haben und mindestens über einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Die Gutachter:innen halten die Besetzung jedes Moduls mit zwei Lehrenden für ein hervorragendes Vorgehen und bestärken die Hochschulen bei der weiteren Umsetzung der Doppelbesetzung.

Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte eine Vereinheitlichung der Feedbackkultur zu Modulabschlussprüfungen geschaffen werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „Sozialmanagement“ ist so konzipiert, dass zehn der Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Zwei Module erstrecken sich über zwei Semester. Ein Modul „Digitalisierung im Sozialwesen“ erstreckt sich über vier Semester. Dabei schließt das Modul mit einer einzigen Prüfungsleistung im vierten Semester ab. Das Modul „Praxisreflexion zum Managementhandeln“ erstreckt sich über alle fünf Semester, schließt aber jedes Semester mit einer Online-Teilprüfung ab. Der insgesamt Prüfungsaufwand bleibt bei unter fünf Prüfungen pro Semester und alle (Teil-)Module werden jedes Semester angeboten. Zwei Module umfassen weniger als fünf CP („Einführung in das Studium“ und „Marketing in der Sozialen Arbeit“). Pro Semester werden zwischen 21,5 und 24 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Für den Fall, dass die Regelstudienzeit von fünf Semestern überschritten wird, halbiert sich der zu zahlende Semesterbeitrag von 1.150 € ab dem sechsten Fachsemester. Insgesamt versuchen die Hochschulen den individuellen Bedürfnissen der Studierenden mit einem möglichst flexiblen Studienmodell Rechnung zu tragen. Die relativ geringen Präsenzanteile sowie das Angebot, jedes Moduls in jedem Semester abzuhalten, tragen hierzu bei.

Die Studieninteressierten und Studierenden finden umfassende Informationen zum Studiengang und Studienverlauf auf der Website der beiden Hochschulen. Es gibt Möglichkeiten zu ausführlichen Informationsgesprächen vor Beginn des Studiums sowie zur telefonischen und persönlichen Studienberatung bei der jeweiligen Studiengangskoordinator:in, es werden semesterweise stattfindende Infoveranstaltungen zum Studiengang (Inhalte, Studienverlauf und Zulassungsvoraussetzungen) per Zoom angeboten. Zudem finden telefonische Befragungen von Studiengangabgebrecher:innen im Hinblick auf ihre Motive und möglichen Gründe statt, die in Inhalten oder Verfahren des Studiengangs liegen könnten. Es gibt ein Einführungsseminar durch den:die Studiengangskoordinator:in, bei dem sowohl eine Einführung in Inhalte und Organisation des Studiengangs erfolgt als auch Formen der Gruppenbildung (zur späteren gemeinsamen Erarbeitung von Fernstudienmaterialien und zur Prüfungsvorbereitung) angeregt werden.

Die **Hochschule Niederrhein** bietet allen Studierenden mit der Studienverlaufsberatung ein individuelles, vertrauliches und freiwilliges Beratungsangebot, das hochschulweit verankert ist und an jedem Fachbereich umgesetzt wird. Es bietet allen Studierenden in ressourcen- und lösungsorientierten Beratungsgesprächen die Möglichkeit, Probleme und Fragen im Studium zeitnah zu besprechen. Die Psychosoziale Beratungsstelle bietet Studierenden mit studienbedingten oder persönlichen Problemen professionelle Hilfestellung. Die Beratung ist streng vertraulich und individuell. Alle Angebote, wie z.B. Coaching, Krisenintervention, Konfliktberatung, Abklärung von Prüfungsbeeinträchtigungen, psychologische und soziale Beratung sind kostenfrei. Die Studiengangsleitung bietet individuelle Beratung zu Themen wie Prüfungswesen, die Studienfinanzierung über bspw. Bildungsschecks oder das Nutzen von Urlaubssemestern bzw. allgemein die bedürfnisorientierte Individualisierung des Studienverlaufs an.

An der **Fachhochschule Münster** werden regelmäßig im Semester alle zwei Wochen Online-sprechstunden per Zoom für die Studierenden angeboten. Solche Aktivitäten und weitere Kommunikationsangebote, durch die die Kommunikationsschwellen bewusst niedrig gehalten werden, sollen trotz des hohen Fernstudienanteils ein Kommunikationsgefüge zwischen der Hochschule und den Studierenden schaffen, das es ihnen möglich macht, Kritik zu äußern oder Unterstützungsbedarf anzumelden und das der Hochschule Formen einer „qualitätsfördernden Kooperation“ zu den Studierenden eröffnet. Die FH Münster verfügt über eine Psychosoziale Beratungs-

stelle. Von dieser Stelle aus werden, neben vertraulichen Gesprächen, auch Workshops angeboten, die sich mit verschiedenen Themen befassen und dabei helfen können, dass Stress und Druck reduziert werden. Mit Blick auf die Coronapandemie wurde ein zusätzliches Angebot für die damit verbundenen Belastungen und Herausforderungen initiiert. Darüber hinaus findet Beratung durch den:die Studiengangskoordinator:in und die Studiengangsleitung bzgl. individueller Studiengangsverläufe statt. Diese Möglichkeiten werden auch laut Hochschule gut genutzt und am Standort Münster wird auch offensiv darauf hingewiesen, dass individuelle Studiengangsverläufe zur Vereinbarkeit von Studium und Familie sowie Studium und Beruf möglich sind, und vom Studiengang aus unterstützt werden.

In § 11 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ ist geregelt, dass eine nicht bestandene Modulprüfung zweimal sowie eine nicht bestandene Masterarbeit und ein nicht bestandenes Kolloquium zur Masterarbeit einmal wiederholt werden können. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit ist in § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung geregelt. Entsprechend § 13 Abs. 1 der PO finden die Modulprüfungen außerhalb der Präsenzseminar-Zeiten statt. Überschneidungen gibt es nicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren den krankheitsbedingten Ausfall von Lehrveranstaltungen und die damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen und Nachholterminen. Dieses Thema spielt für einen berufs begleitenden Studiengang mit großen geographischen Einzugsbereich eine wichtige Rolle. Die Hochschulen erläutern, dass die meisten Module doppelt besetzt sind (siehe Bewertung § 12 Abs. 3 „Prüfungssystem“) und damit künftig ein Ausfall von Lehrveranstaltungen weitestgehend vermieden werden kann. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass sich die Hochschulen gegenseitig Lehrende „ausleihen“, falls es zu längeren Krankheitsfällen kommt, da die Hochschulen für die einzelnen Module jeweils eigene Lehrende vorhalten. Die beiden Lehrenden pro Modul und Hochschule führen das Modul entweder gemeinsam im Teamteaching durch oder wechseln sich im Sommer- und Wintersemester ab, da alle Module jedes Semester angeboten werden. Die Gutachter:innen begrüßen die damit einhergehende Flexibilität für die Studierenden.

Die Prüfungslast ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass die Hochschulen die mit dem Studium zusammenhängende Arbeitsbelastung offensiv und transparent vor Aufnahme des Studiums kommuniziert. Die Hochschulen kommen den Studierenden bei Bedarf auf vielfältige Weise entgegen und der individuelle Studienverlauf im weiterbildenden Masterstudiengang kann einfach angepasst werden. Es besteht auch die Möglichkeit, bei besonderer beruflicher oder familiärer Belastung ein Urlaubssemester einzulegen. Da die Studierenden nach Ablauf der Regelstudienzeit von fünf Semestern pro Semester nur 50% der Studiengebühren entrichten müssen, strecken einige der Studierenden den Studienverlauf. Die Gutachter:innen halten dies angesichts des weiterbildenden Charakters des Studiengangs und der beruflichen und familiären Verpflichtungen der Studierenden für problemlos.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang grundsätzlich als gegeben an. Sie konnten sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Die Hochschulen kommunizieren die Termine der Präsenzveranstaltungen weit im Voraus und ermöglichen den Studierenden so, berufliche und familiäre Verpflichtungen in Einklang mit dem Studium zu bringen und gewährleisten einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb. Die Prüfungszeiträume für Klausuren und mündliche Prüfungen sind so gewählt, dass sie nicht mit den Lehrveranstaltungen korrespondieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ist als berufsbegleitendes Teilzeit Fernstudium mit erheblichen Präsenzanteilen strukturiert. Die Hochschulen arbeiten mit Studienbriefen zur Strukturierung der Selbstlernzeit und nutzen das Lernmanagementsystem Moodle. Im Studiengang werden neben asynchronen auch synchrone Online-Lehrelemente eingesetzt. In der Form des Video Conferencings mittels Zoom werden Vorlesungen, Seminare, Tutorien gemeinsam und zeitgleich durchgeführt. Weiterhin finden Thesis-Besprechungen, allgemeine Sprechstunden sowie Kolloquien synchron mittels Zoom statt. Synchron werden auch einige Gruppen-Aufgabenstellungen mittels Etherpad und Padlet etc. gemeinsam bearbeitet und z.B. in synchrone seminaristische Veranstaltungen integriert. Die Moodle-Räume sind Informations- und Materialienplattform für die Module. Aktuell existiert für jede Veranstaltung ein Moodle-Raum, der insbesondere Elemente für die asynchrone Lehre enthält, konkret beispielsweise: (1) Kursteile in dem Autorensystem Articulate-Rise erstellt, (2) Videos, (3) Audios, (4) Informationsübersichten & Lernposter, (5) Mind-Maps, (6) Übungsaufgaben & Übungsgeneratoren in Excel & H5P-Übungen, (7) Tools für Einsendeaufgaben, (8) Texte & Glossare etc., Links- und Linksammlungen etc. Ebenso existiert ein Moodle Raum mit Einsendeaufgaben für das Modul „Praxisreflexion“. Ein Lernraum ist zu Erprobungszwecken bereits so alternativ motivierend gestaltet, dass er den Charakter klassischer Learning-Management-Systeme „Datei-Ablage-Tool“ verliert und sich dem „Look and Feel“ von Webseiten bzw. E-Learning-Kursseiten annähert.

Im organisatorischen Sinne verstehen die beiden Hochschulen die synchrone und asynchrone flexible Lehre als die Antwort des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Sozialmanagement auf die notwendige Transformation der Lehre im Digitalen Zeitalter, also als Blended Learning Konzept. Durchführungsformate der flexiblen Lehre sind definiert: 100 % Präsenz oder 50 % Hybrid oder 100 % Digital oder, dazwischenliegend, Präsenz mit digitalen Einheiten und Digitalen Veranstaltungen mit Einheiten in Präsenz. Ergänzt werden diese durch Einheiten im Selbststudium, die teilweise in der Form des Flipped Classroom (Inverted Classroom) integriert sind. Die Entscheidung über das Durchführungsformat werden, didaktisch/methodisch begründet, von der:dem:den Lehrenden jedes einzelnen Moduls getroffen. Die Entscheidung dazu hat curriculare, didaktische, kulturelle, methodische, organisationale, räumliche und ggf. andere Implikationen. Stellenweise werden die Lehrelemente als OER (Open Educational Resources) angeboten.

Zulassungsbedingungen für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang sind gemäß § 3 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“ der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit zu Beginn des Studiums sowie der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss des grundständigen Studienganges.

Am **Standort Mönchengladbach der Hochschule Niederrhein** werden die Studierenden jeweils ca. 6-8 Monate vor dem Semester über die Präsenztermine informiert, damit eine Abstimmung mit anderen privaten und beruflichen Terminen möglich ist. Sämtliche Präsenzseminare finden an Wochenendterminen (Freitag 14 bis ca. 21 Uhr; Samstag 9 bis ca. 17 Uhr) statt.

Am **Standort Münster der Fachhochschule Münster** werden die Studierenden jeweils ca. 12 Monate vor dem Semester über die Präsenztermine informiert, damit eine Abstimmung mit anderen privaten und beruflichen Terminen möglich ist. Der überwiegende Teil der Präsenzseminare vollzieht sich an Wochenendterminen (an Freitagen von 14 bis ca. 21 Uhr; an Samstagen von 9 bis ca. 17 Uhr).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten das Konzept eines weiterbildenden, berufsbegleitenden, Teilzeit-Fernstudiengangs mit erheblichen Präsenzanteilen für erfolgreich umgesetzt. Durch die Nutzung von Blended-Learning Inhalten, in Verbindung mit asynchronen Selbststudienphasen per Studienbriefen, Lehrbüchern und kommentierten Literaturlisten sowie regelmäßigen Präsenzphasen

vor Ort an den Hochschulen in Mönchengladbach und Münster, ermöglichen die Hochschulen den Studierenden ein örtlich und zeitlich flexibles Studieren. Die Termine, insbesondere der Präsenzphasen, werden von beiden Hochschulen weit im Voraus kommuniziert.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob die Erfahrung zeigt, dass die Kommunikation der Termine zwölf bzw. sechs bis acht Monate im Voraus realistisch ist. Die Hochschulen erklären, dass der Semesterplan mit entsprechendem Vorlauf erstellt wird, im gleichen Zug werden Prüfungstermine verbindlich angefragt. Den Lehrenden ist die Verbindlichkeit der Planung bewusst. Eine hohe Verlässlichkeit ist speziell bei berufsbegleitenden Studiengängen mit einem hohen geografischen Einzugskreis essenziell. Die Hochschulen legen dar, dass in den letzten Jahren quasi keine Veranstaltung oder Prüfung verschoben werden musste. Unterstützt wird dies auch durch das oben beschriebene Konzept der doppelten Besetzung der Module mit Lehrenden.

Ein zentrales Thema für die Umsetzung des Fernstudienkonzepts war die Aktualisierung der Studienbriefe und die zunehmende Nutzung von Lehrbüchern und kommentierten Literaturlisten für die Strukturierung des Selbststudiums und Vorbereitung der (Online-)Präsenzeinheiten. Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die Fortführung und Aktualisierung der Studienbriefe künftig angedacht ist. Die Hochschulen erklären, dass zunehmend auch mit Lehrbüchern und kommentierten Literaturlisten gearbeitet wird. Das Fernstudium, über Studienbriefe für jedes Modul, wird so sukzessive ergänzt und umstrukturiert. Die Hochschule erläutert dies am Beispiel des Moduls „Digitalisierung im Sozialwesen“. Hier ist der Studienbrief, neben einem aktuellen Lehrbuch und kommentierten Literaturlisten, eines von drei Teilen der Fernstudienstruktur. Studienbriefe einzelner Autor:innen können ggf. auch zu einer „Verengung“ auf eine Sichtweise zu einem Thema führen, ein weiterer Blick ist mit dem Einbezug aktueller Lehrbücher und Literaturlisten gegeben. Insgesamt ist es einfacher, aktuellste Entwicklungen im Feld nicht nur zentral über einen Studienbrief pro Modul abzubilden, sondern flexibler mit zusätzlicher Literatur. Die Hochschulen erklären, dass je nach Modul auch „veraltete“ Studienbriefe als Dokument historischer wissenschaftlicher Entwicklung einbezogen werden. Neben Studienbriefen, Lehrbüchern und Literaturlisten greifen die Hochschulen für die Umsetzung des Studienkonzepts auf digitale Lehrplattformen wie Moodle zurück. Hier gibt es für jedes Modul einen separaten Moodle-Raum mit Videocasts, Podcasts, Lehrvideos, Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen etc. Auch der synchrone Austausch im Rahmen der Online-Lehrveranstaltungen funktioniert nach Ansicht der Gutachter:innen sehr gut. Dieser Eindruck wird von den Studierenden bestätigt.

Die Gutachter:innen begrüßen die Diversifizierung der Fernstudienmaterialien ausdrücklich und halten das Vorgehen der Hochschulen mit dem zunehmenden Einbezug aktueller Lehrbücher, kommentierter Literaturlisten und digitalen Lehrinhalten via Moodle und Zoom für einen guten Weg. Die Gutachter:innen merken jedoch an, dass im Zuge der Umstellung des Fern-, bzw. Selbststudiums von Studienbriefen zum hybriden Selbststudium (digital, Studienbriefe, Bücher, kommentierte Literaturlisten) die Zeitstruktur des Selbst-, bzw. Fernstudium neu gefasst werden muss. Die Gutachter:innen beziehen die Anmerkung insbesondere auf die transparente Umsetzung des durch die Credit Points vorgegebenen Workloads und die Aktualisierung bzw. Nicht-Aktualisierung der Studienbriefe. Die Hochschule führt im Nachgang der Begehung aus, dass die Berechnungsgrundlage des Modulkonzepts für die Bearbeitung von 80 bis 100 Seiten studienbegleitender Literatur ein CP vorgesehen ist. Die Hochschulen differenzieren hierbei nach Schwierigkeitsgrad des zu erarbeitenden Stoffes. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch die Zeit für das Studium anhand der studienbegleitenden Literatur transparent abgebildet. Konkret setzen die Hochschulen dies folgendermaßen um: Im Vorfeld der Module erhalten die Studierenden ca. sechs Wochen vor Modulstart von der modullehrenden Person einen Hinweis, welche Kapitel (inkl. Angabe der Seitenzahlen) aus welcher studienbegleitenden Literatur (Studienbrief, kommentierte Literaturliste, in Moodle bzw. ILIAS eingestellte Texte, E-Books aus der Onlinebibliothek) zu bearbeiten sind. Als Beispiel führen die Hochschulen das Modul „Einführung in das Studium“ an. Hier sind 80 – 100 Seiten (1 CP = 25 Std.) für das Lesen studienbegleitender Literatur vorgesehen. Konkret könnte das bedeuten, dass die Studierenden (mindestens) 20 Seiten aus dem Studienbrief bearbeiten und weitere 80 Seiten aus einer oder mehreren anderen Publikationen zum Thema „Einführung ins Sozialmanagement“, die von der oder dem jeweiligen Dozierenden des Moduls im Einklang mit der Modulbeschreibung ausgewählt werden. Die Hochschulen

führen in der Ergänzung zur Vor-Ort-Begutachtung aus, dass einige Studienbriefe derzeit aktualisiert werden, bei weiteren ist die Aktualisierung innerhalb der nächsten Jahre geplant und einige Studienbriefe werden künftig nicht mehr überarbeitet und dienen, wie erwähnt, eher der Darstellung der historischen wissenschaftlichen Entwicklungen des Feldes. Die Gutachter:innen halten die zunehmende Umstellung des Selbststudiums auf Fachbücher und kommentierte Literaturlisten für ein zeitgemäßes und angemessenes Vorgehen. Die Hochschulen haben nach Ansicht der Gutachter:innen ein transparentes System zur Realisierung des erforderlichen Workloads entwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule, nach ihren Angaben, die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Im gemeinsamen Fachausschuss beider Hochschulen wird regelmäßig geprüft, ob Studienbriefe fortgeschrieben, überarbeitet oder neu geschrieben werden müssen. Dazu werden auch die Autor:innen der Studienbriefe schriftlich und mündlich befragt. Die Überprüfung zur Fortschreibung der Studienbriefe erfolgt unter mehreren Gesichtspunkten:

- im Hinblick auf Veränderungen in den gesetzlichen oder politischen Rahmenbedingungen,
- im Hinblick auf Veränderungen bei wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Aktualität der fachlichen Debatten,
- im Hinblick auf Erfahrungen mit der methodischen Nutzbarkeit der Studienbriefe durch die Teilnehmer:innen.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Fernstudienmaterialien innerhalb eines „kontinuierlichen Verbesserungsprozesses“ in kontinuierlicher Kommunikation mit den Studienbrief-Autor:innen und aufgrund der Rückmeldung der Teilnehmenden stellen sich als ein zentrales Element innerhalb der Qualitätsentwicklung im Studiengang dar. Es wird im Fachausschuss und durch die Leitungen des Studiengangs an den beiden Standorten koordiniert und gewährleistet. Ergänzend dazu erhalten die Studierenden kommentierte Literaturlisten, die über die Studienbriefe hinaus, auf weitere, aktuelle Literatur hinweisen, die für einen Modulbereich relevant sind.

Der Studiengang beteiligt sich an (internationalen) Tagungen. Im November 2019 hat an der Fachhochschule Münster der 6. Fachtag Sozialmanagement zum Thema Fachkräftemangel mit über 100 Teilnehmenden stattgefunden. Am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein haben, unter starker Beteiligung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Sozialmanagement, vom 15.-16.09.2021 die 9. Werkstattgespräche pandemiebedingt online stattgefunden. Die Werkstattgespräche bieten als Kooperationsveranstaltung der HS Niederrhein, des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) und des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) die Möglichkeit Praxisforschung, Innovationen und gegenwärtige Diskurse im Bereich der Erziehungshilfen kennenzulernen und deren Bedeutung für die Praxis zu diskutieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschulen unterhalten umfangreiche Kontakte zu öffentlichen Stellen und Verbänden. Sowohl die Studiengangsleiter:innen als auch die Lehrenden des Studiengangs sind so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes

eingebunden und gestalten diese aktiv mit. Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Austausch zwischen den Hochschulen (z.B. im Fachausschuss) und unter Einbezug aktueller Entwicklungen kontinuierlich angepasst.

Als Beispiel nennen die Hochschulen im Gespräch die „Fachgruppe Digitalisierung“ der Fachhochschule Münster über die aktuellen Entwicklungen zur Digitalisierung der Lehre in den Studiengang eingespeist werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Niederrhein akkreditiert ihre Programme durch die zugelassenen Agenturen. Die Fachhochschule Münster ist systemakkreditiert.

Das Qualitätsmanagementkonzept der **Hochschule Niederrhein** beinhaltet Absolvent:innenbefragungen, Exmatrikuliertenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Bewertung von Fachtutorien und Repetitorien sowie externe Evaluationen. Der Workload wird in den Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben.

Die aufgrund von Evaluationen gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität von Studium und Lehre gehen in die Entwicklungspläne der Fachbereiche ein und werden damit Teil des Hochschulentwicklungsplans. Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluationen an der gesamten Hochschule und ihren Einrichtungen verantwortlich und unterstützt und überwacht, unter Mitwirkung der Koordinierungsstelle Evaluation, die Evaluationsaktivitäten an der Hochschule und stellt hierzu die notwendigen Mittel bereit. Der:die Dekan:in ist für die Durchführung der Evaluationen im Fachbereich verantwortlich und wird hierbei von einer:einem Evaluationsbeauftragten unterstützt, die:der für die operative Durchführung der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich verantwortlich ist. Zum Zwecke der Beratung sowohl des Präsidiums als auch der Fachbereiche wird eine Evaluationskommission unter Leitung des:der Vizepräsidenten:in für Studium und Lehre eingerichtet. Die Koordinierungsstelle Evaluation ist für die wissenschaftliche Beratung und Begleitung bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung der Evaluationsaktivitäten verantwortlich und führt Evaluationen als eigene Forschungsprojekte durch. Dem Senat wird von der Koordinierungsstelle Evaluation einmal jährlich ein Ergebnisbericht zur Stellungnahme vorgelegt, der einen Überblick über die durchgeführten Evaluationsaktivitäten der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten sowie der Koordinierungsstelle Evaluation und deren wichtigste Ergebnisse beinhaltet. Der jährliche Ergebnisbericht der Koordinierungsstelle Evaluation wird nach Vorlage und Stellungnahme im Senat und durch den Hochschulrat auf den Internetseiten der Koordinierungsstelle Evaluation veröffentlicht. Die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung werden auf den Internetseiten des Fachbereichs und gesondert auf den Internetseiten der Koordinierungsstelle Evaluation veröffentlicht.

Das Qualitätsmanagementkonzept der **Fachhochschule Münster** sieht Erstsemesterbefragungen, Lehrveranstaltungsbefragungen, Workload-Überprüfungen, Studienabschlussbefragungen, Absolvent:innenbefragungen, Peer-Evaluationen, Evaluationen durch einen Beirat sowie externe Evaluationen vor. Falls Studierende oder andere Mitglieder der Hochschule gravierende Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation beobachten, können sie sich unabhängig von einem der genannten Evaluationsverfahren an das hochschulweite Beschwerdegremium wenden. Das Gremium nimmt die Beschwerden und Anregungen auf, prüft sie und erarbeitet Empfehlungen für die Beseitigung der Mängel. Die an der Befragung beteiligten Studierenden werden in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen informiert.

Die Ergebnisse werden von den QM-Beauftragten aufbereitet und den von der Evaluation betroffenen Lehrenden, den Studiengangsleitungen, dem:der Dekan:in bzw. der Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung und dem:der Studiendekan:in zur Verfügung gestellt. Der:die Dekan:in oder die Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung hat das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren. Nach Abschluss aller studiengangsbezogenen Evaluationen werden die Ergebnisse im Fachbereichsrat bzw. in dem entsprechenden Gremium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung diskutiert. Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Fachbereiche und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, Art und Häufigkeit der internen und externen Evaluation sowie die zur Erhaltung der Verbesserung der Qualität ihrer Studiengänge durchgeführten Maßnahmen regelmäßig für das QLS-Portal (Qualität in Studium und Lehre) der Hochschule zu dokumentieren. In dem Portal oder in geeigneter anderer Form werden zudem relevante quantitative Daten, falls möglich geschlechtsspezifisch, veröffentlicht (z.B. Angaben aus der Hochschulstatistik zu Anfängerzahlen, zum Studienverlauf, zum Studienerfolg oder zu den Ressourcen).

Über beide Hochschulen hinweg zeigen sich die Studierenden zufrieden mit dem Studium („Zufriedenheit mit dem Studium insgesamt“ von 94,1 % (41,2 % sehr zufrieden; 52,9 % zufrieden)). Die Evaluationsergebnisse der einzelnen Module über beide Hochschulen hinweg sind durchweg als sehr gut bis gut zu bewerten. Ebenso wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand als angemessen eingeschätzt. Die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragungen des Kooperationsprojekts Absolventenstudien (KOAB) zeigt, dass die Absolvent:innen des Studiengangs Sozialmanagement erfolgreich in den Beruf einmünden und zumeist in eine Vollzeitbeschäftigung gelangen. Ein Großteil der Studierenden schließt das Studium in Regelstudienzeit oder in Regelstudienzeit + 1 Semester ab.

Die wichtigsten Veränderungen im vergangenen Akkreditierungszeitraum beziehen sich auf die Umgestaltung und Aktualisierung einzelner Module. Das Modul „Sozialinformatik“ wurde umbenannt in „Digitalisierung im Sozialwesen“ und neu konzipiert. Das neue Konzept sieht vor, das Modul „Digitalisierung im Sozialwesen“ aufgrund seiner inhaltlichen, interdependenten, mit allen anderen Modulen verbundenen Ausrichtung als Querschnittsmodul vom 1. bis zum 4. Semester aufzufassen. In diesem Modul gibt es einen Unterschied zwischen der Gestaltung an der FH Münster und an der HS Niederrhein. Die FH Münster sieht vor, dass sich ein Modul nie über mehr als zwei Semester erstrecken darf. In Münster gibt es daher zwei (Teil)Module, von denen auch das erste mit einer (Zwischen-)Prüfung endet.

Das Modul „Sozialpolitik“ wurde zum Modul „Sozialpolitik und nachhaltige Entwicklung“ weiterentwickelt und damit den aktuellen fachlichen Entwicklungen und Erfordernissen angepasst.

Zudem wurden an beiden Hochschulen weitere freiwillige Zusatzangebote etabliert, z.B. zum wissenschaftlichen Arbeiten. An der Hochschule Niederrhein gibt es eintägige Tutorien für BWL I im ersten Semester und BWL II im zweiten Semester; die Hochschule begründet dies damit, dass insbesondere das ex- und interne Rechnungswesen sowie Controlling mit seinen auch mathematischen Herausforderungen die Studierenden vor besondere Herausforderungen stellt. Zudem erhalten die Studierenden an beiden Hochschulen die Studienbriefe in Printform wie auch digital. An der FH Münster gibt es zu den digitalen Studienbriefen ergänzende, kommentierte Literaturlisten pro Modul.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bewerten die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumenten und deren Umsetzung als positiv. Die umfassende und tiefe Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs haben die Hochschulen überzeugend in den zusammenfassenden Berichten dargelegt. Auch der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten ist nach Meinung der Gutachter:innen an beiden Hochschulen als gelungen zu bewerten.

Die Evaluationsergebnisse des Studiengangs sind nach Ansicht der Gutachter:innen als durchweg positiv zu bewerten. Das Studium an sich, die erworbenen Kompetenzen, der Workload sowie der berufliche Aufstieg wird von den Studierenden und Absolvent:innen beider Hochschulen als positiv und angemessen eingeschätzt. Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zur Durchfallquote, erklären die Hochschulen, dass ca. 10 % der Studierenden durch das Studium fallen.

Die Weiterentwicklungen im vergangene Akkreditierungszeitraum bewerten die Gutachter:innen als gelungen und den aktuellen Entwicklungen im Berufsfeld entsprechend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die **Fachhochschule Münster** verfügt über einen „Gleichstellungsrahmenplan“ aus dem Jahr 2016, in dem alle wesentlichen Aspekte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen enthalten sind. Der Rahmenplan wird auf der Ebene des Studiengangs angewendet.

Auch die **Hochschule Niederrhein** verfügt mit dem „Gleichstellungszukunftskonzept der Hochschule Niederrhein (2018-2022)“ über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, welches auf der Ebene des Studiengangs angewendet wird.

Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und an der Fachhochschule Münster“. An der FH Münster sind Fragen zum Nachteilsausgleich auch noch in § 14 Abs. 5 des „Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster“ geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass an beiden Hochschulen auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügen beide Hochschulen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und halten diese Konzepte im Studiengang an beiden Hochschulen für umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang Sozialmanagement ist ein Verbundangebot, das getragen wird von der Fachhochschule Münster, der Hochschule Niederrhein und dem Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW (IfV) in Hagen, weshalb in der Praxis oft auch nur vom „Verbundstudium“ die Rede ist. Das vorliegende Kooperationsmodell wird in dieser Form von den drei beteiligten Parteien seit über 20 Jahren erfolgreich geführt. Ein Kooperationsvertrag besteht nicht. Das IfV betreut die technische Abwicklung bei den Studienbriefen (Layout und Druck) und organisiert die Vertragsgestaltung und den Zahlungsverkehr bei den Honoraren für Dozent:innen, Studienbriefautor:innen und weiteren, an Prüfungen beteiligten Personen. Das IfV ist nicht an der inhaltlichen Konzeption des Studienganges und der Durchführung der Lehre beteiligt. Es handelt

sich bei der Zusammenarbeit mit dem IfV somit nicht um eine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des § 9 und § 19 der MRVO. Die Kooperation zwischen der FH Münster und der HS Niederrhein erfolgt vornehmlich in einem gemeinsamen Fachausschuss für den Studiengang, dessen Zusammensetzung die Vereinbarung zur Nutzung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens vom 27.10.2000, aktuelle Fassung vom 12.02.2019, regelt. In diesem Fachausschuss sind vertreten:

- zwei Vertreter der Hochschule Niederrhein;
- zwei Vertreter der FH Münster;
- eine Vertreterin der Studierenden;
- eine Vertreterin der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen.

Eine der beiden Geschäftsführer:innen des IfV gehört gemäß der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Institut und den beteiligten Fachhochschulen dem Fachausschuss als beratendes Mitglied an. Eine Person, als für den Studiengang zuständige Mitarbeiter:in des Instituts, begleitet beratend den Fachausschuss und nimmt an den Sitzungen teil.

Der Fachausschuss regelt (entsprechend § 4 Abs.1 der Nutzungsvereinbarung) alle gemeinsamen Belange bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiengangs, insbesondere im Hinblick auf die Konzipierung und Fortschreibung des Fernstudienmaterials, der Weiterentwicklung des Curriculums, die Regelung der Dozent:innen-Honorare sowie Fragen die gemeinsame Prüfungsordnung betreffend. Ferner nimmt der Fachausschuss die Aufgaben als Prüfungsorgan gem. § 7 Prüfungsordnung wahr.

Beide Hochschulen verleihen den Abschlussgrad separat und führen die Studiengänge an den jeweiligen Hochschulen selbstständig durch, genutzt werden lediglich die gleichen Studienmaterialien, die gemeinsame Prüfungsordnung und dasselbe Curriculum. Eine Abstimmung erfolgt über den genannten gemeinsamen Fachausschuss.

In diesem Sinne handelt es sich bei der Zusammenarbeit der Fachhochschule Münster und der Hochschule Niederrhein nicht um eine Kooperation nach § 20 der Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort den gemeinsamen Prüfungsausschuss der beiden Hochschulen, der in Personaleinheit mit dem gemeinsamen Fachausschuss des Studiengangs steht. Die Hochschulen erläutern, dass dies alle Verbundstudiengänge so handhaben und die Personaleinheit vom gemeinsamen Fachausschuss und Prüfungsausschuss in der Nutzungsvereinbarung geregelt ist. In den vergangenen Jahren musste laut den Hochschulen lediglich ein Fall im Prüfungsausschuss verhandelt werden.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Erfahrungen bezüglich der Zusammenarbeit der beiden Hochschulen im Studiengang. Die Hochschulen legen dar, dass das Studiengangsmodell zwar das gleiche sei und für den Studiengang an beiden Hochschulen dieselben Regeln gelten, die Durchführung aber jeweils autonom geschieht. Die Kooperation und der Austausch sind abseits des Austauschs im Fachausschuss mal enger, mal weniger eng. Das ist auch durch die jeweiligen Studiengangsleitungen bedingt. Insgesamt berichten die Hochschulen von einer gelungeneren Zusammenarbeit über die Jahre hinweg. Die Gutachter:innen halten die Zusammenarbeit der Hochschulen im Verbundstudiengangmodell für fruchtbar und ausgereift.

Da die Hochschulen die Abschlussgrade unabhängig voneinander verleihen, es keine Kooperation auf der Ebene der Qualitätssicherungssysteme gibt, beide Hochschulen eigene Lehrende für die Durchführung des Studiengangs vorhalten und der Studiengang insgesamt an beiden Hochschulen autonom durchgeführt wird, kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass es sich bei der Zusammenarbeit der Hochschulen nicht um eine Hochschulische Kooperation im Sinne des § 20 der Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern um ein Verbundstudium wie im Sachstand zu § 20 handelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium trifft nicht zu.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Der Studiengang wird im Verbundstudienmodell gemeinsam von der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster, unter Einbezug durchgeführt des Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW (IfV) in Hagen, durchgeführt. Die Zusammenarbeit ist unter § 20 „Hochschulische Kooperation“ detailliert beschrieben.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Frau Prof. Dr. Kathrin Gräßle, Hochschule Düsseldorf - University of Applied Science
 - Herr Prof. Dr. Ludger Kolhoff, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Alexander Schmanke, Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH
- c) Studierender
 - Florian Wilken, Universität Vechta

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Hochschule Niederrhein

Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	30	25	83%	1	0	0%			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2020	11	8	73%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	24	21	88%	6	6	100%			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2019 ¹⁾	15	14	93%	5	5	100%	1	1	100%			#DIV/0!
WS 2018/2019	26	19	73%	9	6	67%	4	4	100%	1	1	100,00%
SS 2018	21	14	67%	6	4	67%	2	2	100%	3	3	100,00%
WS 2017/2018	33	27	82%	10	8	80%	1	1	100%	3	3	100,00%
SS 2017	19	17	89%	3	3	100%	10	9	90%	1	0	0,00%
WS 2016/2017	26	18	69%	7	3	43%	3	3	100%	4	4	100,00%
SS 2016	21	13	62%	6	4	67%	3	3	100%	3	1	33,33%
WS 2015/2016	28	17	61%	9	5	56%	4	2	50%	5	2	40,00%
SS 2015	19	14	74%	8	6	75%	2	1	50%	2	2	100,00%
WS 2014/2015	35	25	71%	17	9	53%	6	5	83%	2	1	50,00%
SS 2014	27	13	48%	8	4	50%	2	1	50%	4	1	25,00%
WS 2013/2014	31	23	74%	10	8	80%	4	3	75%	7	6	85,71%
SS 2013	21	13	62%	5	4	80%	4	2	50%	3	3	100,00%
WS 2012/2013	26	19	73%	7	7	100%	6	4	67%	2	0	0,00%
SS 2012	18	16	89%	7	7	100%	2	1	50%	3	3	100,00%
WS 2011/2012	31	24	77%	12	11	92%	1	1	100%	2	1	50,00%
SS 2011	17	10	59%	10	5	50%	1	1	100%	0	0	#DIV/0!
WS 2010/2011	33	23	70%	12	8	67%	4	2	50%	4	4	100,00%
Insgesamt	447	319	71%	151	107	71%	60	46	77%	49	35	71,43%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	1	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	1	4	1	0	0
SS 2019 ¹⁾	1	5	0	0	0
WS 2018/2019	3	11	0	0	0
SS 2018	2	9	0	0	0
WS 2017/2018	2	11	1	0	0
SS 2017	3	11	0	0	0
WS 2016/2017	0	13	1	0	0
SS 2016	2	10	0	0	0
WS 2015/2016	1	16	1	0	0
SS 2015	4	7	1	0	0
WS 2014/2015	5	19	1	0	0
SS 2014	3	8	2	0	0
WS 2013/2014	2	16	3	0	0
SS 2013	1	7	4	0	0
WS 2012/2013	1	14	0	0	0
Insgesamt	30	157	14	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	1				1
SS 2020	0				
WS 2019/2020	0	6			6
SS 2019 ¹⁾	0	5	1		6
WS 2018/2019	0	9	4	1	14
SS 2018	0	6	2	3	11
WS 2017/2018	0	10	1	3	14
SS 2017	0	3	10	1	14
WS 2016/2017	0	7	3	4	14
SS 2016	0	6	3	3	12
WS 2015/2016	0	9	4	5	18
SS 2015	0	8	2	2	12
WS 2014/2015	0	17	6	2	25
SS 2014	0	8	2	4	14
WS 2013/2014	0	10	4	7	21
SS 2013	0	5	4	3	12
WS 2012/2013	1	6	6	2	15
SS 2012	1	6	2	3	12
WS 2011/2012	0	12	1	2	15
SS 2011	0	10	1	0	11
WS 2010/2011	0	12	4	4	20

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

Fachhochschule Münster

Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	30	24	80%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2020	31	24	77%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	26	22	85%	17	13	76%			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2019 ¹⁾	20	16	80%	16	12	75%	2	2	100%	1	1	100,00%
WS 2018/2019	22	15	68%	13	10	77%	3	1	33%	1	1	100,00%
SS 2018	20	17	85%	13	11	85%	7	6	86%	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	24	11	46%	16	8	50%	4		0%	1	1	100,00%
SS 2017	26	18	69%	15	3	20%	4	2	50%	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	24	12	50%	14	5	36%	2	2	100%	1	0	0,00%
SS 2016	22	14	64%	10	6	60%	4	4	100%	2	2	100,00%
WS 2015/2016	21	12	57%	9	6	67%	3	2	67%	0	0	#DIV/0!
SS 2015	22	14	64%	14	6	43%	2	1	50%	0	0	#DIV/0!
WS 2014/2015	24	15	63%	13	9	69%	3	2	67%	2	2	100,00%
SS 2014	24	17	71%	11	4	36%	5	2	40%	0	0	#DIV/0!
WS 2013/2014	25	14	56%	15	10	67%	2	2	100%	2	1	50,00%
SS 2013	22	12	55%	15	6	40%	2	1	50%	1	0	0,00%
WS 2012/2013	28	17	61%	17	7	41%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2012	21	14	67%	9	7	78%	4	1	25%	0	0	#DIV/0!
WS 2011/2012	23	16	70%	18	11	61%	1	0	0%	0	0	#DIV/0!
SS 2011	23	16	70%	14	10	71%	4	3	75%	0	0	#DIV/0!
WS 2010/2011	16	11	69%	9	7	78%	4	3	75%	0	0	#DIV/0!
Insgesamt	407	261	64%	241	138	57%	56	34	61%	11	8	72,73%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	1	16	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	1	15	4	0	0
WS 2018/2019	1	13	3	0	0
SS 2018	2	18	0	0	0
WS 2017/2018	1	16	4	0	0
SS 2017	2	14	3	0	0
WS 2016/2017	2	12	3	0	0
SS 2016	1	14	1	0	0
WS 2015/2016	1	10	1	0	0
SS 2015	1	13	3	0	0
WS 2014/2015	1	14	3	0	0
SS 2014	1	12	3	0	0
WS 2013/2014	1	17	1	0	0
SS 2013	2	13	3	0	0
WS 2012/2013	1	14	2	0	0
Insgesamt	18	195	34	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020	1	17			
SS 2019 ¹⁾	1	16	2	1	20
WS 2018/2019	0	13	3	1	17
SS 2018	0	13	7	0	20
WS 2017/2018	0	16	4	1	21
SS 2017	0	15	4	0	19
WS 2016/2017	0	14	2	1	17
SS 2016	0	10	4	2	16
WS 2015/2016	0	9	3	0	12
SS 2015	0	14	2	2	18
WS 2014/2015	0	13	3	2	18
SS 2014	0	11	5	0	16
WS 2013/2014	0	15	2	2	19
SS 2013	0	15	2	1	18
WS 2012/2013	0	17	0	0	17
SS 2012	0	9	4	0	13
WS 2011/2012	0	18	1	0	19
SS 2011	0	14	4	0	18
WS 2010/2011	0	9	4	0	13

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.04.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	10.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	22.07.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 05.09.2005 bis 05.03.2010 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 20.05.2010 bis 30.09.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.04.2016 bis 30.09.2022 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 18.02.2010 bis 05.03.2011 Von 30.07.2015 bis 30.09.2016

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)